

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT LÜBBENAU/SPREEWALD

Jahrgang 05

Lübbenau/Spreewald, Sonnabend, den 24. März 2007

Nummer 4

Impressum:

- **Herausgeber:** Stadt Lübbenau/Spreewald Kirchplatz 1,
03222 Lübbenau/Spreewald,
- **Verantwortlich für den Inhalt:** Der Bürgermeister;

- **Druck und Verlag:** Verlag + Druck Linus Wittich KG,
An den Steinenden 10, in 04916 Herzberg, Telefon: (0 35 35)4 89 - 0;
- Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf und wird an alle erreichbaren Haushalte im
Gebiet der Stadt Lübbenau/Spreewald kostenlos verteilt.

Der Bezug ist zum Abonnementspreis von 57,16 € vom Verlag + Druck Linus
Wittich KG, An den Steinenden 10, 04916 Herzberg möglich.
Einzelausgaben sind auch über die Pressestelle der Stadt Lübbenau/Spreewald,
Kirchplatz 1, 03222 Lübbenau/Spreewald zu beziehen.

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

- | | |
|---|---------|
| 1. Bekanntmachung über die geprüfte Jahresrechnung 2004 der Stadt Lübbenau/Spreewald und Entlastung des hauptamtlichen Bürgermeisters | Seite 2 |
| 2. Bekanntmachung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg über einen Antrag nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (Gemarkung Ragow im Bereich der Stadt Lübbenau/Spreewald) | Seite 2 |
| 3. Verlängerung der Schifffahrtsrechtlichen Anordnung Nr. 2513-2006-03 | Seite 2 |

Bekanntmachung

Gemäß § 93 Abs.4 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg in der Bekanntmachung der Neufassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. Teil I - Nr. 14 vom 02.11.2001), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 28.06.2006 (GVBl. Teil I/06 - Nr. 7, S. 74, 86), wird der Beschluss Nr. 007-2007 der Stadt Lübbenau/Spreewald vom 21.02.2007 öffentlich bekannt gegeben:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lübbenau/Spreewald beschließt gemäß § 93 Abs. 3 der Gemeindeordnung:

1. die geprüfte Jahresrechnung 2004 der Stadt Lübbenau/Spreewald und
2. dem hauptamtlichen Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2004 Entlastung erteilt.

Lübbenau/Spreewald, 22.02.2007

gez. *Helmut Wenzel*
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung eines Antrages

nach § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz in der Gemarkung Ragow im Bereich der Stadt Lübbenau/Spreewald

Die Firma Vattenfall Europe Transmission GmbH, Chausseestraße 23 in 10115 Berlin, hat mit Datum vom 15. Dezember 2006 einen Antrag auf Bescheinigung von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung einer bereits bestehenden 380 kV Freileitung (Ragow - Streumen) nebst Einrichtungen und Zubehör bzw. Neben- und Sonderanlagen für Grundstücke in der Gemarkung Ragow in der Stadt Lübbenau/Spreewald gestellt. Dieser Antrag wird hier unter dem Aktenzeichen 09.53-698 geführt.

Der Antrag wird hiermit gemäß § 9 Absatz 4 Satz 2 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192), zuletzt geändert durch Artikel 63 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304), in Verbindung mit § 7 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung, SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900) öffentlich bekannt gemacht. Die Antragsunterlagen können von den Berechtigten innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der Veröffentlichung im Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg, Außenstelle Kleinmachnow (Haus 5), Stahnsdorfer Damm 77 in 14532 Kleinmachnow, nach Terminvereinbarung unter (03 32 03) 36 -7 20 bzw. -8 23 während der üblichen Dienstzeiten bzw. - nach vorheriger Absprache - auch außerhalb dieser Zeiten eingesehen werden.

Erläuterung zu den rechtlichen Zusammenhängen

Gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen auf dem Gebiet der ehemaligen DDR eine Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 genutzten und am 25. Dezember 1993 betriebenen Energieanlagen entstanden.

Durch diese beschränkte persönliche Dienstbarkeit wird der Stand vom 3. Oktober 1990 dokumentiert.

Deshalb ist ein Einverständnis mit der vorhandenen Belastung des Grundstücks bzw. mit der bestehenden Energieanlage selbst nicht erforderlich.

Alle danach eingetretenen Veränderungen, die die Nutzung des Grundstücks über das am 3. Oktober 1990 gegebene Maß hinaus beeinträchtigen, müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigten oder sonstigen dinglich Berechtigten an dem Grundstück geregelt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung/Hinweise zum Einlegen von Widersprüchen

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift bei der angegebenen Dienststelle durch den Berechtigten (Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigter usw.) innerhalb von vier Wochen nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung eingelegt werden.

Ein in der Sache begründeter Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die Anlage/Leitung am 3. Oktober 1990 nicht genutzt bzw. am 25. Dezember 1993 vom Energieversorgungsunternehmen bzw. dessen Rechtsnachfolger nicht betrieben worden ist oder dass die in den Unterlagen dargestellte Leitungsführung fehlerhaft ist.

Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Anlage/Leitung oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen ist. Es wird darum gebeten, nur in wirklich begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Kleinmachnow, 1. März 2007

gez. *Vogel*

Verlängerung der Schifffahrtsrechtlichen Anordnung Nr.: 2513-2006-03 zur Beschränkung der Schifffahrt

Bekanntmachung des Landesamtes für Bauen und Verkehr

Mit Bescheid des Landesamtes für Bauen und Verkehr vom 09.05.2006 wurde der Stadt Lübbenau/Spreewald die Sperrung der Schifffahrt auf dem Lübbenauer Schneidemühlenfließ, zwischen Spree und Lehder Fließ (Dolzke), zum Zweck des Ersatzneubaus der Brücke im Zuge der Ortsverbindungsstraße Lübbenau/Lehde für den Zeitraum vom 01.09.2006 bis 30.04.2007 erteilt.

Durch unplanmäßige Verzögerungen muss diese Sperrung bis 31. Juli 2007 verlängert werden.

Bis zum erfolgten Rückbau der angelegten Umfahungsstrecke einschl. der Behelfsbrücke kann auch weiterhin das Teilstück Lehder Fließ (Dolzke) von der Einmündung Lübbenauer Schneidemühlenfließ bis zum Wehr 143 nicht befahren werden.

Cottbus, 16.03.2007

gez. *Puhlmann*

